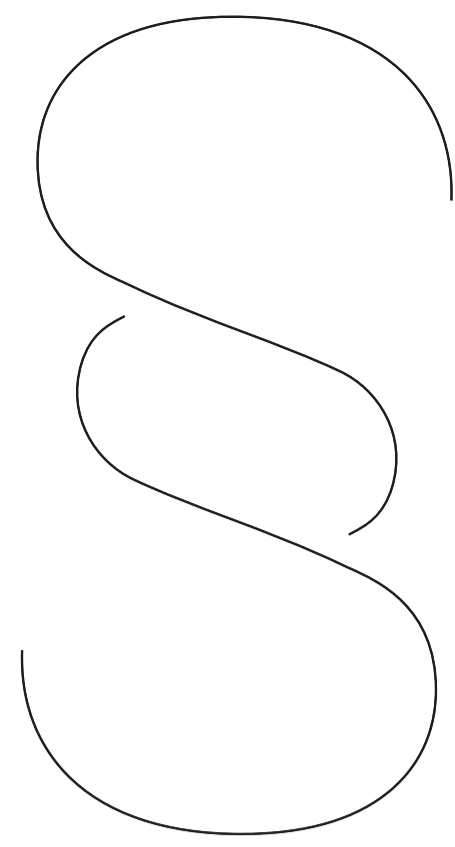


Margarete Hilferding ist 1903 die erste Frau, die im Fach Medizin an der Wiener Universität promoviert, und praktiziert ab 1910 unter anderem als Frauenärztin und Psychologin in Berlin und Wien. Im Jahr 1926 erscheint ihr zentrales Werk „Geburtenregelung“, in dem sie auch für liberalere Abtreibungsbestimmungen eintritt. Ihren Einsatz für die Rechte der Frauen begründet sie damit, „daß die Frau, die Mutter darüber zu entscheiden habe, wann und wie viele Kinder sie zur Welt bringen wolle“. § § § § § § § § § §

1945

§ § § § § § Durch die nationalsozialistische Machtergreifung 1933 ändert sich zunächst einmal nichts am §218. Es kommt jedoch mit §219a das Verbot dazu, für Schwangerschaftsabbrüche zu werben. Dadurch wird selbst die Bereitstellung sachlicher und notwendiger Informationen zum Schwangerschaftsabbruch durch Ärzt*innen bis heute erschwert. §218 wird 1942 dahingehend verschärft, dass der „Täter“ einer Abtreibung zum Tode verurteilt werden kann, wenn durch den Abbruch „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ beeinträchtigt wird. Schwangerschaftsabbrüche sind jedoch nicht grundsätzlich verboten. Im Gegenteil: von Gerichten angeordnete Zwangsabbrüche sind an der Tagesordnung, sofern die Betroffenen entweder als erbkrank oder als nicht-ärisch gelten. Als Anhängerin der sozialistischen Bewegung und als Jüdin erschwert der Nationalsozialismus Margarete Hilferding ihr Engagement in der Frauenbewegung und verbietet ihr später die Ausübung ihres Berufes. Ihre Familie wird auseinandergerissen, sie selbst 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Eine Verlegung in ein weiteres Lager, Treblinka, überlebt sie nicht.



150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN

MARGARETE HILFERDING – MARGARETE HILFERDING – MARGARETE HILFERDING – MARGARETE HILFERDING



MARGARETE HILFERDING

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218
 NEIN ZU § 218
 NEIN ZU § 218

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN

150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN